

Beschuß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Essigstrasse in Riehen.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Essigstrasse** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4140* und *4140a* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Riehenstraße.
- b) Richtungsbrüche: Schwacher Bruch nach links bei der Kilchgrundstraße.
- c) Ende: Meierweg.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 24,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien 12,00 m.
- c) Vorgärten links 6,00 m, rechts 6,00 m, rechte Seite zwischen Riehen- und Kilchgrundstraße noch unbestimmt (proj. Anlage).

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 31,65.
- b) Gefällsverhältnisse: steigen 2,072 ‰ auf 301,63 m.
- c) Endpunkt: Cote 37,90.

II. Die Essigstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

III. Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 27. März 1912.

Kanzlei des Kantons
Basel - Stadt

Ad. Höller.